



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Herrn
Kurt-Ulrich Schulz



Der Regionspräsident

Team	Kommunalaufsicht
Dienstgebäude	Hildesheimer Str. 17
Ansprechpartner	[REDACTED]
Mein Zeichen	15 14 19 (02)
Durchwahl	(0511) 616 [REDACTED]
Telefax	(0511) 616 [REDACTED]
E-Mail	[REDACTED]
Internet	www.hannover.de

Hannover, 25.10.2016

Ihre Eingabe per E-Mail vom 16.10.2016

Sehr geehrter Herr Schulz,

vielen Dank für Ihre Eingabe. Unter Einbeziehung der Stellungnahme der Stadt Burgdorf teile ich mit:

Sie bitten zu überprüfen, ob die Stadt Burgdorf für Grundstückszufahrten/Garagenzufahrten Rasengittersteine vorschreiben kann, auch wenn es sich um eine schwerbehinderte Person handelt. Mit Hinweis auf das Urteil des OVG Lüneburg weisen Sie darauf hin, dass eine Zufahrt zum Grundstück als Gemeingebrauch in der Form des Anliegergebrauchs zu betrachten ist und damit eine notwendige Zufahrt nicht erlaubnispflichtig ist.

Rechtsgrundlage für die Erteilung der Genehmigungen bzw. für die Erforderlichkeit einen Antrag auf Genehmigung einer Grundstückszufahrt zu stellen, ist das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG).

Erste Grundstückszufahrten sind grundsätzlich nicht genehmigungspflichtig, da sie unter den Gemeingebrauch (§ 14 NStrG) in der besonderen Form des Anliegergebrauchs fallen, so auch das Urteil des OVG Lüneburg vom 18.07.2012, das Sie mit Ihrer Eingabe zitiert haben. Die Ausgestaltung der Verbindung des Grundstücks mit der Straße wird von dem Anliegergebrauch jedoch nicht umfasst (Kommentar von Klaus Wendrich, 4. Auflage, Erl. 5 zu § 14 NStrG). Daher ist die Ausgestaltung der Verbindung des Grundstücks mit der Straße Sondernutzung und genehmigungspflichtig.

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 17
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80)
KTO 18465 IBAN: DE36250501800000018465
BIC: SPKHDE2H
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30)
KTO 1259-306 IBAN: DE51 250100300001259306
BIC: PBNKDEFF

HANNOVER

Die Stadt Burgdorf hat in der Stellungnahme erläutert, dass durch die Pflastervorgabe die örtlichen Besonderheiten, wie z. B. die erforderliche Versickerungsmöglichkeit im unbefestigten Seitenraum, berücksichtigt werden und somit die Funktion der Straße sicherstellen. In Neubaugebieten können Zufahrten auch mit Fugenpflaster hergestellt werden, wenn die Planung ausreichend dimensionierte Versickerungsanlagen vorsieht. Die Stadt Burgdorf hat die Thematik auch in der Vorlage 2016 / 1155 ausführlich erläutert.

Zu der Frage, ob Rasengittersteine bei der Anlegung von Garagen- oder Grundstückszufahrten verlangt werden können, wenn es sich um schwerbehinderte Personen handelt, ergibt sich aus dem NStrG keine Einschränkung. Die Stadt Burgdorf hat dazu mitgeteilt:

„Um sowohl der erforderlichen Versickerungsmöglichkeit zu genügen als auch dem Anspruch eines behindertengerechten Ausbaues gerecht zu werden, besteht die Möglichkeit eine Fläche von max. 1,50 m mit vollfugigem Pflaster zur uneingeschränkten Nutzung von mobilitätseingeschränkten Personen zu befestigen“.

Nach § 170 Abs. 1 NKomVG stellt die Kommunalaufsicht sicher, dass die Kommunen die geltenden Gesetze beachten. Einen Rechtsverstoß kann ich in dem Vorgehen der Stadt Burgdorf nicht erkennen. Bei den von Ihnen angesprochenen Garagenzufahrten für mobilitätseingeschränkte Personen bestehen Ausnahmemöglichkeiten, die im Einzelfall von der Stadt zu prüfen sind.

Die Stadt Burgdorf erhält eine Durchschrift von diesem Schreiben.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Müller', is written over a dark, rectangular redaction mark.